

Merkblatt

Gewinnerzielungsabsicht bei kleinen Photovoltaikanlagen und vergleichbaren Blockheizkraftwerken

Inhalt

1. Allgemein	1
2. Einkommensteuer	1
2.1. Vereinfachungsregelung	1
2.2. Voraussetzungen für die Anwendung der Vereinfachungsregelung.....	2
2.3. Ausübung der Vereinfachungsregelung.....	2
2.4. Folgen der Vereinfachungsregelung.....	2
3. Umsatzsteuer	3
3.1 Kleinunternehmerregelung nach § 19 Umsatzsteuergesetz (UStG).....	3
3.2 Verzicht auf Kleinunternehmerregelung.....	3
4. Gewerbesteuer.....	4
5. Weitere Informationen	4

1. Allgemein

Wenn Sie mit einer Photovoltaikanlage oder einem Blockheizkraftwerk Strom erzeugen und ihn zumindest teilweise gegen Entgelt in das öffentliche Netz einspeisen, erzielen Sie Einkünfte aus Gewerbebetrieb, mit denen Sie der Einkommensteuer unterliegen und unternehmerisch im Sinne des Umsatzsteuergesetzes tätig sind.

2. Einkommensteuer

Ein Gewerbebetrieb liegt im Sinne des Einkommensteuerrechts vor, wenn Sie mit Ihrer Tätigkeit auf Dauer gesehen einen Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben erzielen. Maßgebend ist dabei die gesamte Lebensdauer des Betriebes von seiner Gründung bis zur Einstellung bzw. zum Verkauf. Angesichts des langen Zeitraums und der verschiedenen Einflussfaktoren fällt die Prognose, ob die Anlage auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet ist, nicht immer leicht. Eine Tätigkeit ohne Gewinnerzielungsabsicht wird steuerlich als "Liebhaberei" bezeichnet.

2.1. Vereinfachungsregelung

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit seinem Schreiben vom 29. Oktober 2021 (GZ: IV C 6 - S 2240/19/10006 :006, DOK 2021/ 1117804) eine Vereinfachungsregelung für kleine

Photovoltaikanlagen bzw. vergleichbare Blockheizkraftwerke geschaffen. Danach unterstellt das Finanzamt ohne weitere Prüfung, dass ein einkommensteuerlich unbeachtlicher Liebhabereibetrieb vorliegt, wenn der Betreiber schriftlich erklärt, dass er die Vereinfachungsregelung in Anspruch nehmen möchte. Die Erklärung wirkt auch für die Folgejahre.

Wenn Sie die Vereinfachungsregelung nutzen, entfällt die ansonsten ggf. erforderliche aufwändige Prognoserechnung und Sie müssen, auch bei bereits bestehenden Anlagen, keine Gewinnermittlung mehr erstellen.

Ausführungen zur Umsatzsteuer und den dort geltenden Vereinfachungsregelungen finden Sie unten im Punkt 3.

2.2. Voraussetzungen für die Anwendung der Vereinfachungsregelung

Photovoltaikanlagen sind bei einer Leistung der Module von bis zu 10,0 kW/kWp begünstigt. Diese begünstigte installierte Gesamtleistung bezieht sich auf alle Photovoltaikanlagen, die Sie – auch gemeinsam mit anderen Steuerpflichtigen – betreiben. Auch wenn sie auf verschiedenen Grundstücken installiert sind. Insofern ist die Vereinfachungsregelung betriebsbezogen anzuwenden. Die Leistungen der einzelnen Anlagen sind somit für die Prüfung zusammenzurechnen. Eine Aufteilung der maßgeblich installierten Leistung von 10,0 kW/kWp auf die Anlagenbetreiber ist nicht möglich. Betreibt aber jeder Ehegatte seinen eigenen Gewerbebetrieb und damit seine eigene Photovoltaikanlage, dann kann aufgrund der Betriebsbezogenheit der Ehemann und die Ehefrau jeweils die Vereinfachungsregelung geltend machen, wenn die weiteren Voraussetzungen vorliegen.

Weitere Voraussetzung ist, dass die Anlagen nach dem 31. Dezember 2003 erstmalig oder vor mehr als 20 Jahren (sog. ausgeförderte Anlagen) in Betrieb genommen wurden.

Der Strom darf neben der Einspeisung in das öffentliche Stromnetz nur von den Betreibern für Wohnzwecke genutzt oder unentgeltlich für Wohnzwecke überlassen werden.

Die Vereinfachungsregelung können Sie noch dann in Anspruch nehmen, wenn Sie in der Immobilie ein häusliches Arbeitszimmer nutzen oder wenn Sie Räume (z. B. Gästezimmer) gelegentlich entgeltlich vermieten und die Mieteinnahmen daraus nicht mehr als 520 Euro im Veranlagungsjahr betragen.

Begünstigt sind ebenfalls vergleichbare Blockheizkraftwerke mit einer elektrischen Leistung von bis zu 2,5 kW. Auch hier ist Voraussetzung, dass das Blockheizkraftwerk erst nach dem 31. Dezember 2003 oder vor mehr als 20 Jahren erstmalig in Betrieb genommen wurde und zu eigenen Wohnzwecken genutzt oder unentgeltlich überlassen wird.

Die Vereinfachungsregelung ist unabhängig von der Gebäudeart, auf dem die Anlage installiert ist, anwendbar.

2.3. Ausübung der Vereinfachungsregelung

Das Wahlrecht üben Sie durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Finanzamt aus, die Folgendes zur Photovoltaikanlage bzw. dem Blockheizkraftwerk enthalten muss:

- Erklärung, dass Sie für die Anlagen die Vereinfachungsregelung in Anspruch nehmen,
- Leistung der Anlagen,
- Datum der erstmaligen Inbetriebnahme und
- Erklärung, dass der produzierte Strom neben der Einspeisung in das öffentliche Netz ausschließlich für eigene Wohnzwecke oder in unentgeltlich überlassenen Räumen für Wohnzwecke genutzt wird.

Die Erklärung ist im Übrigen formfrei. Sie kann daher auch elektronisch in MeinELSTER oder per E-Mail an das Finanzamt übermittelt werden. Auf den Internetseiten der Finanzverwaltung ist zudem eine Mustererklärung verfügbar (www.steuerportal-mv.de). Bei Verwendung dieser Erklärung kann auf die Vorlage von Rechnungen verzichtet werden, es sei denn, diese werden vom Finanzamt für umsatzsteuerliche Zwecke angefordert.

Der Antrag muss innerhalb der folgenden Fristen bei Ihrem zuständigen Finanzamt eingereicht werden:

- bis zum Ablauf des Veranlagungszeitraums, der auf das Jahr der Inbetriebnahme folgt, wenn die Photovoltaikanlagen nach dem 31.12.2021 in Betrieb genommen wurde,
- bis zum 31.12.2022, wenn die Photovoltaikanlagen zwischen dem 01.01.2004 und dem 31.12.2021 in Betrieb genommen wurde und
- bis zum Ablauf des Veranlagungszeitraums, der auf das Jahr folgt, in dem die erhöhte Einspeisevergütung zum letzten Mal gewährt wurde (Inbetriebnahme bis zum 31.12.2003).

Werden die Einkünfte aus dem Betrieb der Photovoltaikanlagen von Ehegatten, Lebenspartnern, einer Gemeinschaft oder Gesellschaft erzielt, ist ein gemeinsamer und von allen Beteiligten unterschriebener Antrag abzugeben.

2.4. Folgen der Vereinfachungsregelung

Wenn Sie die unter 2.3 beschriebene Erklärung abgeben, unterstellt das Finanzamt, dass die Anlagen von Beginn an ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben wurden. Dementsprechend werden aus den Anlagen weder Gewinne noch Verluste

- bei der aktuellen Veranlagung zur Einkommensteuer,
- in Vorjahren, soweit die Bescheide nach den Vorschriften des Verfahrensrechts noch geändert werden können, z. B. weil sie unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gemäß § 164 oder wegen der Gewinnerzielungsabsicht vorläufig gemäß § 165 der Abgabenordnung ergangen sind oder weil sie mit Einspruch angefochten wurden,
- in den Folgejahren
einkommensteuerlich berücksichtigt.

Bei ausgeförderten Anlagen ist die Anwendung der Vereinfachungsregelung erst ab dem Jahr möglich, das dem Jahr folgt, in dem die erhöhte Einspeisevergütung zum letzten Mal gewährt wurde.

Eine Gewinnermittlung (Einnahmen-/Überschussrechnung oder Bilanz) müssen Sie nicht mehr übermitteln.

Bitte beachten Sie, dass es zu Nachzahlungen für Vorjahre kommen kann, wenn die Steuerbescheide verfahrensrechtlich geändert werden können (siehe oben) und aus der Photovoltaikanlage/dem Blockheizkraftwerk bisher Verluste berücksichtigt wurden. In diesem Fall können auch Nachzahlungszinsen anfallen. In Vorjahren, deren Bescheide verfahrensrechtlich nicht mehr geändert werden können, verbleibt es bei der bisherigen steuerlichen Behandlung.

Die Vereinfachungsregelung hat zur Folge, dass diese kleinen Anlagen von Anfang an ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden (außer bei ausgeförderten Anlagen). Einkommensteuerrechtlich liegt somit kein Gewerbebetrieb vor und die Photovoltaikanlage bzw. das Blockheizkraftwerk stellt kein Betriebsvermögen dar. Ein Betriebsaufgabegewinn bzw. -verlust ist daraufhin nicht zu erfassen. Ebenso wenig müssen eventuell vorhandene sog. stille

Reserven ermittelt und festgestellt werden. Auch bei ausgeförderten Anlagen, deren Gewinn-erzielungsabsicht erst nach 20 Jahren wegfällt, ist kein Aufgabegewinn zu versteuern.

Fallen die in der Nummer 2.2. genannten Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts zu einem späteren Zeitpunkt weg, weil beispielsweise die Anlage vergrößert wurde, müssen Sie dies dem zuständigen Finanzamt schriftlich mitteilen. Die Anwendung der Vereinfachungsregelung ist ab diesem Veranlagungsjahr nicht mehr möglich, da die Voraussetzungen ganzjährig vorliegen müssen.

3. Umsatzsteuer

Für die Unternehmereigenschaft im Umsatzsteuerrecht kommt es darauf an, ob mit dem Betrieb der Photovoltaikanlage bzw. des Blockheizkraftwerks Einnahmen erzielt werden sollen. Unbeachtlich ist hingegen, ob die Anlage steuerlich mit Gewinn oder Verlust betrieben wird. Dementsprechend hat das unter 2. beschriebene Wahlrecht keinerlei Auswirkungen auf die Umsatzsteuer. Deshalb ist es erforderlich, dass Sie den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung ausgefüllt an Ihr Finanzamt elektronisch übermitteln (§ 138 Abs. 1b i. V. m. Abs. 1 Satz 1 AO).

3.1 Kleinunternehmerregelung nach § 19 Umsatzsteuergesetz (UStG)

Umsätze aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage oder eines Blockheizkraftwerks unterliegen grundsätzlich der Umsatzsteuer. Allerdings enthält das Umsatzsteuergesetz in § 19 eine Vereinfachungsregel für sog. Kleinunternehmer, zu denen regelmäßig auch Betreiber einer Photovoltaikanlage oder eines Blockheizkraftwerks gehören.

Bei der Prüfung der nachstehenden Voraussetzungen (§ 19 Abs. 1 und Abs. 3 UStG) ist der Gesamtumsatz aus allen unternehmerischen Tätigkeiten zu berücksichtigen: Sie sind Kleinunternehmer, wenn Ihre Umsätze im Gründungsjahr voraussichtlich nicht mehr als 22.000 Euro betragen werden. In den Folgejahren sind Sie Kleinunternehmer, wenn die Umsätze im Vorjahr den Betrag von 22.000 Euro nicht überstiegen haben und im laufenden Jahr den Betrag von 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen werden. Wird die unternehmerische Tätigkeit nur während eines Teils des Kalenderjahres ausgeübt, ist für die Ermittlung der vorstehend genannten Umsatzgrenzen der tatsächliche Umsatz in einen Jahresumsatz umzurechnen.

Kommt die Kleinunternehmerregelung zur Anwendung, wird die Umsatzsteuer nicht erhoben. Sie müssen dann auch keine Umsatzsteuer-Voranmeldungen übermitteln. Allerdings können Sie in diesem Fall auch keine Vorsteuer geltend machen.

3.2 Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung

Möchten Sie von der Vereinfachung keinen Gebrauch machen, beispielsweise um die Vorsteuer aus dem Erwerb der Photovoltaikanlage oder des Blockheizkraftwerks geltend machen zu können, ist ein Verzicht auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung (§ 19 Abs. 2 UStG) möglich. Diese Option bindet Sie für mindestens fünf Kalenderjahre. Danach kann die Option zur Regelbesteuerung nur mit Wirkung von Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden (§ 19 Abs. 2 UStG).

4. Gewerbesteuer

Ab dem 1. Januar 2019 sind Betreiber von „kleinen“ Solaranlagen (Anlagenbetreiber im Sinne des § 3 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, Tätigkeit beschränkt auf die Erzeugung und Vermarktung von Strom aus einer auf, an oder in einem Gebäude angebrachten Solaranlage, installierte Leistung bis zu 10,0 kW/kWp) gem. § 3 Nr. 32 GewStG von der Gewerbesteuer befreit. (Dies gilt nicht für Betreiber von vergleichbaren Blockheizkraftwerken!)

5. Weitere Informationen

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Finanzamt. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Finanzämter nicht im Einzelfall beraten können bzw. dürfen, wie durch die Wahlrechtsausübung ein möglichst günstiges steuerliches Ergebnis erzielt werden kann. Diese Aufgabe ist den Angehörigen der steuerberatenden Berufe vorbehalten.